

RS OGH 1972/12/5 8Ob224/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1972

Norm

ABGB §1157

ABGB §1169

ABGB §1313a IIIf

Rechtssatz

Nach der Art der einerseits von Unternehmer und andererseits vom Besteller zum Zwecke der Herstellung eines Werkes zu erbringenden Leistungen kann auch derjenige, der im Werkvertragsverhältnis die Unternehmerstellung inne hat, gegenüber Dienstnehmern des Bestellers diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die im Sinn der Bestimmungen der §§ 1157, 1169 ABGB dem Dienstgeber obliegen. In Erfüllung einer solchen Fürsorgeverpflichtung ist jedenfalls das vorzukehren, worüber in einer zwischen dem Arbeitsinspektorat und dem Unternehmer geführten Besprechung Einigung erzielt worden ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 224/72

Entscheidungstext OGH 05.12.1972 8 Ob 224/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0021619

Dokumentnummer

JJR_19721205_OGH0002_0080OB00224_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at